

Landkreis Hameln-Pyrmont 53 Naturschutzamt	Ansprechpartner	Mareike Kuczera
	Telefon	05151/903-4403
	E-Mail	M.Kuczera@hameln-pyrmont.de
	Az.	55.40.03-2024/0005108
	Datum	17.03.2026

Amt 52 – Umweltamt

Im Hause

Antrag auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) in Bad Münder, Gemarkungen Eimbeckhausen

Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Ihr Schreiben vom 18.11.2025; Aktenzeichen 52.44-710/2-07/25/03/05

Die folgenden von dem Antragsteller vorgelegten Gutachten dienen als fachliche Grundlage für die naturschutzbehördliche Stellungnahme und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen und Hinweise:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 17.03.2026, Revision 02, PlanGIS GmbH
- FFH-Vorprüfung, Windpark Eimbeckhausen Landkreis Hameln-Pyrmont Niedersachsen, vom 07.11.2025, Revision 01, PlanGIS GmbH
- Avifaunistisches Fachgutachten zum Repowering d. Windparks Eimbeckhausen (Landkreis Hameln-Pyrmont) einschließlich Karten, Stand November 2021, BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR

Aus naturschutzfachlicher und naturschutzbehördlicher Sicht bitte ich, folgende Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufzunehmen:

1. Allgemein

Der vom Antragsteller vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) vom 17.03.2026, Revision 02, erstellt vom Planungsbüro PlanGIS GmbH, Podbielskistr. 70, 30177 Hannover sowie das Avifaunistische Fachgutachten (AFB) vom November 2021, erstellt von der BMS-Umweltplanung Blüml, Schönheim & Schönheim GbR, Freiheitsweg 38A, 49086 Osnabrück, werden mit Text und Karten als Bestandteil der Genehmigung festgelegt, sofern nicht abweichend durch die Nebenbestimmungen und Hinweise der Genehmigung andere Regelungen getroffen werden.

2. Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

- (1) Der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) ist spätestens vier Wochen vor Beginn des ersten Eingriffs (z. B. Baufeldvorbereitung, ggf. erforderliche Gehölzfällungen) das mit der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) beauftragte Fachbüro schriftlich zu benennen. Ein Wechsel des Fachbüros ist der UNB unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die ÖBB ist durch ein unabhängiges, fachlich qualifiziertes Fachbüro (z. B. Dipl.-Landespfleger/-in; Landschaftsökologe/-in, oder fachähnliche Qualifikation) mit nachweislich vertieften Kenntnissen und einschlägiger Erfahrung in der ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

- (3) Die in dem Maßnahmenblatt V_{LBP}1 (Umweltbaubegleitung) des LBP beschriebenen Leistungen sind Bestandteil der ökologischen Baubegleitung und verbindlich umzusetzen, soweit sie den Regelungen dieser Nebenbestimmung nicht widersprechen.
- (4) Die ÖBB hat die frist- und fachgerechte Umsetzung sämtlicher artenschutzrechtlicher, landschaftspflegerischer und naturschutzfachlicher Nebenbestimmungen dieses Bescheides sicherzustellen. Hierzu überwacht sie insbesondere:
 - a. die Einhaltung aller in diesem Bescheid festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen,
 - b. die Einhaltung der festgesetzten Bauzeitenregelungen und Bautabuflächen sowie die Beachtung aller einschlägigen umweltrechtlichen Vorschriften und der genehmigten Planung, einschließlich der Vorgaben in den Maßnahmenblättern V_{LBP}2 des LBP,
 - c. die fachliche Begleitung von Änderungen oder Abweichungen von der genehmigten Planung, soweit diese zur Vermeidung zusätzlicher Eingriffe erforderlich werden,
 - d. die ordnungsgemäße Durchführung des Rückbaus, der Bodenwiederherstellung und der Rekultivierung temporär genutzter Flächen (insbesondere Baufelder, Zuwegungen, Baustelleneinrichtungen),
 - e. die Überprüfung sämtlicher Baufelder, Zuwegungen und angrenzender geeigneter Habitatstrukturen auf das Vorkommen von Feldlerche, anderen bodenbrütenden Vögeln oder Kleinsäugetern vor Baubeginn. Bei positivem Nachweis ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.
- (5) Werden Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorgaben festgestellt oder drohen solche unmittelbar, hat die ÖBB unverzüglich die Bauleitung zu informieren und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen zu veranlassen. Die UNB ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- (6) Nach Abschluss der Bauphase sowie nach erfolgter und dokumentierter Herstellung der Kompensationsflächen ist der UNB durch den Vorhabenträger jeweils ein schriftlicher Ergebnisbericht der ÖBB vorzulegen. Der jeweilige Bericht ist unaufgefordert spätestens bis zum 15.03. des auf den Abschluss der Bauphase bzw. der Herstellung der Kompensationsflächen folgenden Jahres einzureichen. Die Berichte haben einen Nachweis über durchgeführte Maßnahmen, festgestellte Abweichungen und gegebenenfalls ergriffene Korrekturmaßnahmen zu enthalten.

3. Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

- (1) Sollten während der Bauarbeiten Gehölze entfernt werden müssen, sind der Ort und der Umfang der geplanten Fällarbeiten sowie die vorgesehenen Kompensationsmaßnahme der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert darzustellen. Die Entfernung potenzieller Habitatbäume darf erst nach fachlicher Bewertung durch eine qualifizierte Person und Freigabe durch die UNB erfolgen. Die Ergebnisse der Bewertung (inkl. Foto-Dokumentation und Protokoll) sind der UNB vor Durchführung der Arbeiten vorzulegen.
- (2) Sofern in begründeten Fällen die Baufeldfreimachung außerhalb des im Maßnahmenblatt V_{ASP}1 „Bauzeitenregelung“ vorgegebenen Zeitraums (01. Oktober bis 28./29. Februar) fällt, ist die Fläche vorab für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. Häckseln, Grubbern, Flatterband). Art, Umsetzung und erfolgreiche Einrichtung der Vergrämnungsmaßnahmen sind der UNB mittels Fotodokumentation spätestens drei Tage vor Beginn der Baufeldfreimachung mitzuteilen. Die Baufeldfreimachung darf nur erfolgen, nachdem eine fachkundige Person nachgewiesen hat, dass innerhalb der zu bearbeitenden Fläche einschließlich eines 20 m-Streifens keine Vogelbruten betroffen sind. Sollte die Vergrämnung nicht erfolgreich sein, darf die Baufeldfreimachung nur nach Freigabe der UNB erfolgen.
- (3) Störungsrelevante Arbeiten sind während der Kernbrutzeit des Schwarzstorches (01. April bis 31. Juli) nicht innerhalb von jeweils zwei Stunden vor und nach Sonnenauf- bzw. -untergang zulässig. Als störungsrelevante Arbeiten gelten insbesondere Errichtungsverkehr, Rodungs- und

Erdarbeiten, Auf- und Abbau von Baumaschinen und Kränen sowie Arbeiten mit erheblichem Lärm- oder Lichtaufkommen. Im Zeitraum vom 01. August bis 30. September sind diese störungsrelevanten Arbeiten jeweils innerhalb von zwei Stunden vor und nach Sonnenauf- bzw. -untergang nur unter Begleitung durch die ÖBB zulässig. Die ÖBB überwacht in diesem Zeitraum die Nutzung des Vorhabengebietes und seines Umfeldes durch den Schwarzstorch, bewertet mögliche Störwirkungen durch die Bautätigkeiten und veranlasst bei erkennbarer Nutzung des Wirkraums durch den Schwarzstorch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, insbesondere die temporäre Einschränkung oder Unterbrechung störungsrelevanter Arbeiten.

- (4) Die in Maßnahmenblatt V_{ASP1} „Bauzeitenregelung“ getroffenen Regelungen zum Fledermausschutz sind verbindlich einzuhalten. Abweichungen sind nur nach Freigabe der UNB zulässig.
- (5) Spätestens drei Monate nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens jedoch vor Inbetriebnahme der jeweiligen WEA, ist der UNB ein Abschlussbericht unaufgefordert zu übermitteln.

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

4.1 Zahlung in das nationale Artenhilfsprogramm - Schwarzstorch

- (1) Für die verursachten besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte wird für die WEA eine Ausgleichszahlung in Höhe von **3.150,00 €** festgesetzt, die über die Betriebsdauer hinweg jährlich zu leisten ist. Die Zahlung hat an die folgende Kontoverbindung der Bundeskasse zu erfolgen:

Empfänger:	Bundeskasse Halle/Saale
IBAN:	DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC:	MARKDEF1860
Bank:	Bbk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Bei Angabe der Zahlung ist zwingend das folgende Kassenzeichen "1180 0674 3208" anzugeben.

- (2) Die Zahlung ist erstmalig spätestens 14 Tage nach Inbetriebnahme der WEA und darauffolgend jährlich jeweils bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zu leisten.

4.2 Phänologiebedingte Abschaltung zu Schutz des Rotmilans

- (1) Die in Maßnahmenblatt V_{ASP2} des LBP festgelegten Maßnahmen zur phänologiebedingten Abschaltung der WEA zum Schutz des Rotmilans sind verbindlich umzusetzen, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Im Zeitraum vom 01. März bis zum 31. August eines jeden Jahres ist die WEA während der Balz- und Nestlingszeit des Rotmilans an insgesamt 28 Tagen zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang vollständig abzuschalten. Die Festlegung der konkreten Abschalttage erfolgt unter Berücksichtigung der Aktivitätsphasen des Rotmilans. Eine Abschaltung ist nicht erforderlich bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 8 m/s sowie bei anhaltendem Dauerregen. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sowie die Wetterdaten sind zu erfassen, für die Dauer des Anlagenbetriebs aufzubewahren und der UNB auf Verlangen vorzulegen.
- (3) In den ersten drei Jahren nach Inbetriebnahme der WEA ist ein jährliches Monitoring durch ein qualifiziertes Fachbüro im zentralen Prüfbereich (1.200 m um die WEA) entsprechend den Vorgaben und Erfassungshäufigkeiten des Maßnahmenblatts V_{ASP2} des LBP verbindlich durchzuführen. Die Monitoringergebnisse sind der UNB in Form eines kurzen fachgutachterlichen Berichts im jeweiligen Erfassungsjahr spätestens bis zum 31.12. vorzulegen.

- (4) Nach Abschluss der dreijährigen Monitoringphase sind die phänologiebedingten Abschaltzeiträume auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse im Einvernehmen mit der UNB festzulegen und ab dem vierten Betriebsjahr für die Dauer des Anlagenbetriebs verbindlich anzuwenden.
- (5) Von den phänologiebedingten Abschaltungen kann im jeweiligen Betriebsjahr abgesehen werden, wenn durch ein jährlich durchzuführendes Monitoring eines qualifizierten Fachbüros entsprechend den Vorgaben des Maßnahmenblatts V_{ASP}2 des LBP nachgewiesen wird, dass im zentralen Prüfbereich kein Brutnachweis und kein begründeter Brutverdacht des Rotmilans vorliegt und der UNB keine entgegenstehenden Nachweise vorliegen. Ein entsprechender Monitoringbericht ist der UNB rechtzeitig vor Beginn der geplanten Abschaltzeitpunkte vorzulegen und muss insbesondere die untersuchten potenziellen Reviere, die Kartierzeiten sowie die jeweils vorherrschenden Witterungsbedingungen enthalten. Sobald ein Brutnachweis oder ein begründeter Brutverdacht festgestellt wird, ist die phänologiebedingte Abschaltung entsprechend den nach Abschluss der dreijährigen Monitoringphase gemäß **Nebenbestimmung 4.2 Abs. (4)** festgelegten Abschaltzeiträumen durchzuführen.

4.3 Fledermausschutz

- (1) Es ist ein artspezifisches bzw. artgruppenspezifisches Abschaltscenario im Zeitraum vom 01. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei definierten Witterungsverhältnissen (Temperaturen über 10 °C, Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s und bei ausbleibendem Niederschlag) an der WEA gemäß Artenschutzleitfaden (Pkt. 7.3 a; MU 2016) vorzusehen.
- (2) Während der gesamten Betriebszeit der WEA ist der UNB jährlich unaufgefordert bis 01.03. des Folgejahres ein prüffähiges Betriebsprotokoll vorzulegen. Das Protokoll muss die tatsächlichen Abschaltzeiten, Wetterdaten und Windgeschwindigkeiten enthalten. Der Betreiber hat nachzuweisen, dass die festgesetzten Abschaltzeiten eingehalten wurden.
- (3) Zur Optimierung der Abschaltparameter für die Fledermäuse kann ein zweijähriges Gondelmonitoring durchgeführt werden. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sind nachfolgende Anforderungen zu erfüllen:
 - a. Das Gondelmonitoring umfasst automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in Gondelhöhe den Zeiträumen vom 01. April bis 31. Oktober (Pkt. 8, MU 2016). Die Methodik hat sich an den Bedingungen des Forschungsvorhabens von Brinkmann et al. (2011, ggf. nach aktualisierter Fassung)) zu orientieren.
 - b. Es sind geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Aufzeichnungsgeräte zu verwenden, die eine Artbestimmung ermöglichen. Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten. Die Detektoren (Batcorder, Anabat oder Avisoft u.a.) sind so zu kalibrieren, dass aus der Anzahl der akustischen Signale auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen geschlossen werden kann.
- (4) Kann anhand der Ergebnisse des Gondelmonitorings durch einen Fachgutachter in Form eines Berichts (Ergebnisse der Messungen des ersten Betriebsjahres mit Abschaltungen, Aussagen zur Signifikanz von Kollisionsereignissen, Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos auf ein vertretbares Maß) belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit oder höheren Temperaturen ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, besteht die Möglichkeit die Abschaltzeiten entsprechend der Untersuchungsergebnisse anzupassen. Die Entscheidung über mögliche Anpassungen obliegt der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, welche die Ergebnisse mit Betreiber und Gutachter abstimmt. Dies kann bereits nach Ende des ersten Betriebsjahres geschehen. Die Aktivitätsmessung im zweiten Betriebsjahr dient der Verifizierung der Beurteilung aus ersten Betriebsjahr und kann weitere Anpassungen nötig machen bzw. optimieren. Auf dieser Grundlage ist ein weiterer fundierter Bericht mit fachspezifischen Ergebnissen zu erstellen und das weitere Vorgehen für den Betrieb der Anlagen abzustimmen.

- (5) Sofern die Betriebszeiten angepasst werden, ist gemäß den artenschutzrechtlichen Anforderungen eine Signifikanzschwelle für die Schlagopferzahl von < 1 getöteten Fledermaus pro Jahr und WEA einzuhalten und in den Betriebsalgorithmus zu integrieren.

5 FFH-Verträglichkeitsprüfung

- (1) Das vom Antragsteller vorgelegte Gutachten zur Natura 2000-Vorprüfung vom 07.11.2025, Revision 01, erstellt vom Planungsbüro PlanGIS GmbH, Podbielskistr. 70, 30177 Hannover wird als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung.

6 Kompensationsmaßnahmen

- (1) Die Kompensationsflächen sind vor Beginn der Errichtung der WEA vollständig herzustellen.
- (2) Für die Abgrenzung der vorhabenbezogenen Kompensationsfläche zu den angrenzenden Ackerflächen sind Eichenspaltpfähle mit einer Kantenlänge von mindestens 16 cm zu verwenden. Die Eichenspaltpfähle werden in einem Abstand von ca. 30 Metern zueinander gesetzt.
- (3) Die in den Maßnahmenblättern A_{CEF}1 und A_{LBP}1 des LBP beschriebenen Vorgaben zur Herstellung der Kompensationsflächen sind verbindlich umzusetzen. Die Kompensationsflächen sind bis zum vollständigen Rückbau der WEA dauerhaft in ihrer Funktion zu erhalten.
- (4) Nach erfolgter Herstellung der vorhabenbezogenen Kompensationsmaßnahme ist dies der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert anzuzeigen. Die naturschutzbehördliche Abnahme erfolgt nach Umsetzung der Maßnahme.

6.1 Maßnahme A_{CEF}1 - Ausgleichsfläche Bodenbrüter

- (1) Die auf dem Flurstück 43/16, Flur 10, Gemarkung Eimbeckhausen gelegene externe Kompensationsfläche ist entsprechend der Darstellung im Maßnahmenblatt A_{CEF}1 des LBP, Abbildung 10, auf einer Flächengröße von 1.114,5 m² als Ausgleichsfläche für Bodenbrüter festgelegt und durch Eintragung einer Baulast zu sichern.
- (2) Die Fläche ist so funktionsfähig bereitzustellen, dass sie zu Beginn der Brutzeit der Feldlerche wirksam ist.
- (3) Die im Maßnahmenblatt A_{CEF}1 flächig blau dargestellte Ausgleichsfläche ist in einem Mindestabstand von 50 m zu den nordöstlich angrenzenden Gehölzbeständen anzulegen.

6.2 Maßnahme A_{LBP}1 - Ausgleichsfläche Boden

- (1) Die auf dem Flurstück 43/16, Flur 10, Gemarkung Eimbeckhausen gelegene externe Kompensationsfläche ist entsprechend der Darstellung im Maßnahmenblatt A_{LBP}1 des LBP, Abbildung 9, auf einer Flächengröße von 1.114,5 m² als Ausgleichsfläche für den Eingriff in den Boden festgelegt und durch Eintragung einer Baulast zu sichern.

6.3 Ersatzzahlung

- (1) Für den Eingriff in das Landschaftsbild, der nicht durch reale Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden kann, wird ein Ersatzgeld festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt in Anwendung der Hinweise des Nds. Landkreistages zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (NLT 2014) in Verbindung mit der Arbeitshilfe zur Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen des NLT (NLT 2018) sowie dem Windenergieerlass (MU 2021) in Höhe von **564.645,00 Euro**.

- (2) Der Ersatzgeldbetrag ist anteilig spätestens 4 Wochen vor Beginn der Errichtung der WEA an die UNBn der Landkreise Schaumburg und Hameln-Pyrmont zu zahlen.
- Davon entfallen **294.980,37 Euro** an den Landkreis Hameln-Pyrmont. Die Zahlung hat auf eines der genannten Konten des Landkreises Hameln-Pyrmont unter Angabe des genannten Kennzeichens „**XXX**“ zu erfolgen.
 - Davon entfallen **269.664,84 Euro** an den Landkreis Schaumburg. Die Zahlung hat auf das Konto der Sparkasse Schaumburg, IBAN DE53 2555 1480 0470 1420 43 unter Angabe des Verwendungszweckes „Naturschutz/Ersatzgeld für Landschaftsbild/WEA Eimbeckhausen“ zu erfolgen.

7. Rückbau temporär genutzter Flächen

- (1) Die temporär genutzten Flächen sowie Schotter, Baumaterial und Bodenmieten sind spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückzubauen bzw. vom Umfeld der WEA abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollten aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben Fristabweichungen erforderlich sein, ist eine Verlängerung der Rückbaufrist mit Zustimmung der UNB zulässig.
- (2) Eine Schlussabnahme nach erfolgtem Rückbau wird durch die UNB angeordnet.

8. Vertragliche Absicherung

- (1) Alle Maßnahmen sind vertraglich so abzusichern, dass ihre Umsetzung, Unterhaltung und Funktionsfähigkeit für die in den jeweiligen Nebenbestimmungen festgelegten Zeiträume (z. B. die Betriebszeit der WEA) gewährleistet ist. Soweit in diesem Bescheid nicht anders geregelt, sind der UNB die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen auf Anforderung vorzulegen.

Hinweise

- Die im Maßnahmenblatt A_{CEF1} des LBP, Abbildung 10 als pink schraffiert dargestellte Fläche (3.610,5 m²) sollte so bewirtschaftet werden, dass kein für die Feldlerche verdrängend wirkender Bewuchs entsteht (z. B. dichter Gehölzbestand).
- Innerhalb des vom Rotor überstrichenen Bereichs zzgl. 50 m Puffer sowie der Kranstellflächen sollte zwingend auf Nutzungen verzichtet werden, die eine erhöhte Attraktivität für den Rotmilan begründen. Dazu zählen insbesondere Kurzrasenvegetation, Bracheflächen, zu mähendes Grünland sowie Agrarumweltmaßnahmen.
- Vor Baubeginn ist zu prüfen, ob für die Anlieferung der Rotoren und Mastkomponenten von den qualifizierten Straßen bis zum Aufstellort der Windkraftanlage oder für die Verlegung von Kabeln (Stromeinspeisung in das öffentliche Netz) gegebenenfalls Gehölze auf den Stock gesetzt oder Bäume gefällt werden müssen. Hierbei wäre die jeweils zuständige Untere Naturschutzbehörde frühzeitig einzubinden. Ggf. kann eine Genehmigung nach dem Bundesnaturschutzgesetz für solche Arbeiten nötig werden.
- Die in den Nebenbestimmungen angeordneten naturschutzbehördlichen Abnahmen sind kostenfrei. Nachkontrollen oder zusätzliche Kontrollen der ordnungsgemäßen Durchführung der Kompensationsmaßnahmen (§ 15 BNatSchG) sind gemäß Niedersächsischem Verwaltungskostengesetz gebührenpflichtig.

Kosten

Für die bei der Bearbeitung entstandenen Aufwendungen erlaube ich mir gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) eine Gebühr von 2.320,00 € zu berechnen. Ich bitte Sie die Kosten dem Antragsteller in Rechnung zu stellen und an das Naturschutzamt zu erstatten.

Begründung

Begründung zu 1. Allgemein

Die Einbindung des LBP und des AFB als rechtsverbindliche Bestandteile der Genehmigung dient der sicheren und einheitlichen Umsetzung der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) sowie der artenschutzrechtlichen Auflagen.

Begründung zu 2. Ökologische Baubegleitung

Die Nebenbestimmungen ÖBB sind erforderlich, um die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sowie der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG, während der Bauausführung, der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sowie bei Rückbau und Rekultivierung sicherzustellen. Die Benennung einer fachlich qualifizierten und unabhängigen ÖBB gewährleistet eine kontinuierliche fachliche Kontrolle der Umsetzung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Einhaltung von Bauzeitenregelungen und Tabuflächen.

Die Anzeigepflicht gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde dient der behördlichen Kontrollmöglichkeit und stellt sicher, dass die fachliche Eignung der eingesetzten Person vor Beginn der Eingriffe überprüfbar ist. Die Berichtspflichten nach Abschluss der Bauphase sowie nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen dienen der Nachweisführung gegenüber der Genehmigungsbehörde und ermöglichen die Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der festgesetzten Nebenbestimmungen.

Begründung zu 3. Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Umsetzung der im LBP vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Gehölzstrukturen und Bauflächen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten, insbesondere von Brutvögeln und Fledermäusen, darstellen, sodass durch die Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben des LBP sowie zur vorherigen Mitteilung von Ort und Umfang erforderlicher Gehölzentnahmen einschließlich der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ermöglicht der Unteren Naturschutzbehörde die Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß §§ 13 bis 15 BNatSchG festgelegten Maßnahmen.

Die fachlich qualifizierte Besatzprüfung vor Gehölzfällungen sowie die Freigabe durch die UNB bei Habitatbäumen stellen sicher, dass Quartier- oder Brutstandorte geschützter Arten erkannt und artenschutzrechtliche Verbote eingehalten werden.

Für den Fall von Abweichungen von der Bauzeitenregelung wird durch Vergrämnungsmaßnahmen, fachliche Kontrollen und die Einbindung der Unteren Naturschutzbehörde gewährleistet, dass keine Vogelbruten beeinträchtigt werden. Die zeitliche Einschränkung störungsrelevanter Arbeiten reduziert erhebliche Störungen während sensibler Aktivitätsphasen des störungsempfindlichen Schwarzstorches bei der Nahrungssuche. Im Umfeld des Vorhabens sind mehrere traditionelle Brutlebensräume des Schwarzstorches bekannt. Zudem befinden sich in unmittelbarer Nähe (ca. 300 m) vom NLWKN als landesweit bedeutsam eingestufte Nahrungsgewässer, die durch

Sichtnachweise belegbar von April bis September regelmäßig genutzt werden. Nach den Feststellungen des LBP zeigt die Art gegenüber WEA ein Meideverhalten im Bereich von etwa 300–500 m, sodass es zu erheblichen Störungen der Nahrungsräume während der Bauphase kommen kann. Während der Kernbrutzeit (01. April bis 31. Juli) ist die Störungsempfindlichkeit besonders hoch, sodass in den sensiblen Zeiten störungsrelevanter Arbeiten erforderlich ist. Auch im Zeitraum von August bis September besteht aufgrund der fortgesetzten Nutzung des Gebietes weiterhin ein Störungsrisiko, dem durch eine ÖBB Rechnung getragen wird. Die Regelung stellt ein verhältnismäßiges Mittel zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG dar.

Die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen zum Fledermausschutz dient der Vermeidung von Störungen nachtaktiver Arten. Die Vorlage eines Abschlussberichts ermöglicht der Unteren Naturschutzbehörde die Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung der festgelegten Maßnahmen.

Begründung zu 4.1 Zahlung in das nationale Artenhilfsprogramm - Schwarzstorch

Aufgrund der Nähe der geplanten WEA zu dem landesweit bedeutsamen Nahrungsgewässer des Schwarzstorches befindet sich die WEA innerhalb des im LBP definierten Scheuchradius (s. hierzu auch Begründung zu 3.). Daher kann eine erhebliche Störung der Art gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und eine Beeinträchtigung des Nahrungshabitats auf einer Fläche von rund 7,5 ha nicht ausgeschlossen werden.

Minderungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit den bereits vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen, wie der phänologiebedingten Abschaltung zum Schutz des Rotmilans oder Maßnahmen zum Fledermausschutz, nicht verhältnismäßig (§ 45b Abs. 6 BNatSchG).

Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG ist daher eine Zahlung in Höhe von 450 € je Megawatt installierter Leistung jährlich in das nationale Artenhilfsprogramm zu leisten. Mit der Zahlung werden die verbleibenden artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen.

Begründung zu 4.2 Phänologiebedingte Abschaltung zu Schutz des Rotmilans

Rund 1.060 m nordöstlich der geplanten WEA ist ein Rotmilan-Brutvorkommen nachgewiesen und liegt damit innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Darüber hinaus sind im Artenerfassungsprogramm des NLWKN für den Zeitraum 2020 bis 2025 mehrere Revierzentren des Rotmilans im Abstand von mindestens 3.500 m zum Vorhaben erfasst worden. Vor diesem Hintergrund ist auf Grundlage der vorliegenden Daten von einem erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG sind bei zu erwartenden Verstößen gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen anzuordnen.

Die festgelegten phänologiebedingten Abschaltungen stellen eine geeignete Maßnahme dar, um dieses Risiko wirksam zu reduzieren. Die Einschränkung auf geeignete Witterungsbedingungen berücksichtigt die artspezifische Aktivität. Die Dokumentationspflicht dient der Nachvollziehbarkeit und Kontrolle. Das dreijährige Monitoring dient der standortspezifischen Ermittlung der Raumnutzung. Auf dieser Grundlage werden die Abschaltzeiten im Einvernehmen mit der UNB konkretisiert, um eine verhältnismäßige und an die Rotmilanaktivität vor Ort angepasste Steuerung zu gewährleisten.

Auf Abschaltungen bei ausbleibendem Brutgeschehen kann verzichtet werden, sofern dies fachlich belastbar nachgewiesen wird und keine entgegenstehenden Erkenntnisse vorliegen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass bei erneutem Brutvorkommen die Abschaltungen wieder greifen. Gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5, Abschnitt 2 BNatSchG handelt es sich bei der phänologiebedingte Abschaltung um eine für den Rotmilan geeignete Schutzmaßnahme.

Begründung zu 4.3 Fledermausschutz

Im Rahmen des Antragsverfahrens sind keine Fledermauserfassungen eingereicht worden. Nach 6 WindBG hat die Genehmigungsbehörde daher Minderungsmaßnahmen insbesondere in Form einer Abregelung der WEA anzuordnen. Betriebsauflagen, die während der Gefährdungszeiten für Fledermäuse einen Trudelbetrieb für WEA in Abhängigkeit von der Witterung (Windgeschwindigkeit, Temperatur), Jahreszeit und Tageszeit vorschreiben, sind bislang die einzige fachlich anerkannte Minderungsmaßnahme, um das Schlagrisiko im notwendigen Umfang zu verringern. Diese Maßnahme ist geeignet und stets verfügbar. Die Abschaltung richtet sich nach Nds. Artenschutzleitfaden (MU 2016).

Zur Optimierung der Abschaltparameter kann ein zweijähriges Gondelmonitoring nach Nds. Artenschutzleitfaden (Pkt. 8; MU 2016) durchgeführt werden. Dies unterstützt den Antragsteller dabei, die Abschaltzeiten präzise an die tatsächliche artspezifische Aktivität im Rotorbereich anzupassen. Durch die Kombination aus Gondelmonitoring und ergebnisoffenem Betriebsalgorithmus lässt sich die endgültige Gefährdung zuverlässig ermitteln und ein rechtssicherer Anlagenbetrieb ermöglichen. Sofern nach erfolgtem Monitoring nachvollziehbare Anhaltspunkte vorliegen, dass kein signifikantes Tötungsrisiko besteht, können Abschaltzeiten in Abstimmung mit der UNB angepasst werden.

Mit der Festlegung eines Schwellenwertes von < 1 Schlagopfern pro Jahr/Anlage ist davon auszugehen, dass kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste vorliegt. Auch von Seiten des NLWKN wird, in Abstimmung mit dem Umweltministerium, die Festlegung des Schwellenwertes von < 1 Schlagopfer pro Jahr/Anlage empfohlen. Dies wird auch durch das Konsultationspapier des BfN zum Projekt „Empfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse“ (F&E-Vorhaben, FKZ 3521 86 0300) bekräftigt.

Begründung zu 5. FFH-Verträglichkeitsprüfung

In einem ca. 5 km-Radius um das Vorhabengebiet „Windpark Eimbeckhausen“ sind das FFH-Gebiet „Süntel, Wesergebirge, Deister“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Uhu-Brutplätze im Weserbergland“ prüfungsrelevant. Im Rahmen der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung wurde geprüft, ob durch das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen dieser Natura 2000-Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind.

Die Prüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Wirkfaktoren des Vorhabens sowie der räumlichen Lage zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Insbesondere sind keine relevanten direkten Flächeninanspruchnahmen, funktionalen Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder erheblichen Störungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von maßgeblichen Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie zu erwarten. Auch unter Berücksichtigung möglicher indirekter Auswirkungen wie Stör- oder Barrierewirkungen, betriebsbedingte Auswirkungen sowie im Zusammenhang mit anderen Projekten und Plänen ergeben sich keine Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete.

Es besteht demnach aus Sicht der UNB keine Veranlassung für weitere Prüfschritte gemäß Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG. Es ist keine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf die genannten Gebiete sicher ausgeschlossen werden können.

Begründung zu 6.1 bis 6.3 Kompensationsmaßnahmen

Die Errichtung der beantragten WEA vom Tys Enercon E-175 mit einer Gesamthöhe von 262,5 m (Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 175 m) stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff. BNatSchG).

Zur Kompensation wird auf dem Flurstück 43/16, Flur 10, Gemarkung Einbeckhausen eine externe Kompensationsfläche von insgesamt 1.750 m² als Einsaatbrache (Blühfläche) entwickelt. Davon werden 1.114,5 m² für die Kompensation der Eingriffe in den Boden sowie für den Ausgleich des Verlustes von Feldlerchenlebensraum anerkannt. *(Hinweis: Der verbleibende Überschuss soll im Rahmen der Zuwegungsplanung angerechnet werden. Dies erfolgt über ein separates Genehmigungsverfahren).* In Verbindung mit den Vorgaben des LBP und den festgelegten Nebenbestimmungen sind die Maßnahmen geeignet, die durch den Eingriff verursachten erheblichen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft wirksam auszugleichen.

Die Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die Maßnahmen fachgerecht umgesetzt, dauerhaft erhalten und entsprechend den naturschutzfachlichen Zielsetzungen entwickelt und gepflegt werden. Durch Regelungen zu Herstellung, Pflege, Abgrenzung und spezifischer Bewirtschaftung wird der langfristige Erfolg der Maßnahmen gesichert, während Abschlussabnahmen die fachliche Kontrolle gewährleisten. Die Eintragung der Kompensationsfläche als Baulast garantiert die dauerhafte Bereitstellung, wirkt grundstücksbezogen und gegenüber Rechtsnachfolgern verbindlich und stellt sicher, dass die Fläche langfristig für die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft verfügbar bleibt.

Die Ersatzzahlung bemisst sich nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens sieben Prozent der Kosten für Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke (§ 6 Abs. 1 NNatSchG). Die Höhe des Ersatzgeldes ergibt sich aus der Berechnung gemäß Kapitel 6.1.3.4 des LBP. Die Aufteilung des Ersatzgeldes auf die betroffenen UNBn richtet sich nach § 7 Abs. 4 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG).

Das festgesetzte Ersatzgeld wird zweckgebunden für Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes im Landkreis Hameln-Pyrmont verwendet.

Begründung zu 7. Rückbau temporär genutzter Flächen

Die Maßnahmen stellen sicher, dass durch die Bauarbeiten beeinträchtigte Flächen wiederhergestellt werden. Die Frist berücksichtigt artenschutzrechtliche und fachliche Anforderungen. Die Bodenlockerung stellt die Funktion des Bodens wieder her und bereitet die Fläche für mögliche Kompensationsmaßnahmen vor. Die Schlussabnahme gewährleistet die fachgerechte Umsetzung.

Begründung zu 8. Vertragliche Absicherung

Die Nebenbestimmung stellt sicher, dass alle Maßnahmen zur Umsetzung, Unterhaltung und Funktionsfähigkeit der Kompensations- und Schutzmaßnahmen vertraglich abgesichert sind. Sie ermöglicht der UNB, die Einhaltung der vertraglichen Sicherungen bei Bedarf zu prüfen.

Quellen

MU (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hrsg.) (2016): Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Anlage 2. Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 7/2016, S. 212, Hannover.

MU (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hrsg.) (2021): Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass). Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 35/2021, S. 1398, Hannover.

NLT (2014): Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie. Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Oktober 2014). – Niedersächsischer Landkreistag, Hannover.

NLT (2018): Arbeitshilfe zur Bemessung der Ersatzzahlung für Windenergieanlagen – Niedersächsischer Landkreistag, Hannover.

Mareike Kuczera